



Amtssigniert. SID2019011007013  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Mag. Lukas Czakert**

Telefon +43(0)512/508-3434

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG, Zirl;  
Deponie Breitenwang "In der Hurt" - Verlängerung des Einbringungszeitraumes und Erweiterung  
des bestehenden Inertabfallkompartimentes;  
Errichtung eines zusätzlichen Büro- und Aufenthaltscontainers - Verfahren nach dem AWG 2002;  
KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/25/200-2019

Innsbruck, 02.01.2019

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

**I. Vorhabensgenehmigung:**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 14.06.2018, Zl. U-ABF-6/25/194-2018, wurde der Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG, mit Sitz in Martinsbühel 5, 6170 Zirl, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben Deponie Breitenwang "In der Hurt" - Verlängerung des Einbringungszeitraumes und Erweiterung des bestehenden Inertabfallkompartimentes sowie Errichtung eines zusätzlichen Büro- und Aufenthaltscontainers gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

**Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Die Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG betreibt aufgrund mehrerer Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol auf den Gst. Nrn. 751/1, 751/2, 753/4, 753/5, 850/1 sowie 850/2, jeweils KG Breitenwang, eine Deponie bestehend aus

- einem Inertabfallkompartiment mit einer bewilligten Gesamtkubatur von ca. 425.000 m<sup>3</sup> und einer Befristung der Einbringung bis zum 31.12.2017,
- einem Bodenaushubkompartiment mit einer bewilligten Gesamtkubatur von ca. 500.000 m<sup>3</sup> und einer Befristung der Einbringung bis zum 30.04.2034 sowie
- einem Baurestmassenzwischenlager auf dem gegenständlichen Deponiekörper mit einer jährlichen Gesamtkapazität von 51.000 t befristet bis zum 30.04.2034.

Parallel wird seit Jahren am gegenständlichen Standort ein Artenschutzprojekt für die dort vorkommende Kreuzkröte umgesetzt.

Der bis 31.12.2017 befristete Einbringungszeitraum der bestehenden Inertabfalldeponie auf den Gst. Nrn. 850/2, 753/4 und 751/1, alle KG Breitenwang, wurde mit gegenständlichem Bescheid bis 30.04.2034 verlängert.

Das Projektgebiet liegt ca.150 – 200m südöstlich der B179 Fernpassstraße im Gemeindegebiet von Breitenwang. Westlich des Deponiegeländes befindet sich ein Holzlagerplatz betrieben von der Agrargemeinschaft Breitenwang. Die Zufahrt erfolgt aus südlicher Richtung, von der Planseestraße L255 her.

Die Erweiterung der Inertabfalldeponie erfolgt innerhalb der dafür ausgewiesenen Inertabfalldeponieflächen. Dazu wird der Deponiekörper auf einer Fläche von ca. 23.400 m<sup>2</sup> um ca. 15m erhöht, um das erforderliche Volumen unterzubringen. Die Schüttung wird in neun Abschnitten mit je ca. 21.500 m<sup>3</sup> erfolgen. Durch die Erweiterung ergibt sich eine zusätzliche Kubatur von 195.000 m<sup>3</sup>. Die Schüttungen der einzelnen Abschnitte erfolgen in Abstimmung mit der für das Artenschutzprojekt Kreuzkröte zuständigen ökologischen Bauaufsicht. Die Aufforstung der Böschungen des erweiterten Inertabfallkompartiments erfolgt auf Basis des Rekultivierungskonzeptes von Dr. Mayr/ÖKOM.

Im Bereich der bestehenden Verwiegeeinrichtung wurde anschließend an das bestehende Bürogebäude ein zusätzlicher Büro- und Aufenthaltscontainer errichtet.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser liegen im Südwesten der Deponie in einer Entfernung von mindestens 400 m.

Eine spezifische Erhöhung von Lärm- und Luftschadstoffemissionen ist nicht zu erwarten, da sich nur die Laufzeit (Einbringungszeitraum) verlängert aber keine spezifische Kapazitätserweiterung (zB. Erhöhung der tägl. Fahrfrequenzen, Maschineneinsatzzeiten....) stattfindet.

Die Verlängerung des Einbringungszeitraums sowie die Erweiterung der Kapazität der Inertstoffdeponie führen, sofern keine Änderungen der Betriebsweise, der Betriebszeiten, der jährlichen Einbaumengen und der verwendeten Einbaugeräte gegenüber dem bisher genehmigten Betrieb erfolgen, zu keiner relevanten Änderung des bisher genehmigten Emissionsverhaltens.

Bei unveränderten Emissionsverhalten kann eine Änderung bzw. Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem bisher genehmigten Betrieb ausgeschlossen werden. Zwar kommt es durch die Verlängerung des Betriebs der Inertstoffdeponie samt Kapazitätsausweitung natürlich für einen längerem Zeitraum, als bisher beantragt, zu zusätzlichen Immissionen, wobei für die zusätzlichen Betriebsjahre bis 2034 bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn keine Überschreitungen der Grenzwertvorgaben gemäß IG-L bei den für dieses Vorhaben relevanten Schadstoffkomponenten PM10, PM2.5, Staubniederschlag und NO<sub>2</sub> zu erwarten sind. Zudem ist bei den nächstgelegenen Wohnnachbarn

bzw. im Siedlungsgebiet von Breitenwang von einer in Bezug auf die im IG-L angeführten Grenzwerte geringen Immissionsvorbelastung auszugehen.

Bescheidgemäß bestehen daher nach dem Stand der Technik und bei der bisherigen Betriebsweise aus immissionsfachlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Verlängerung des Betriebes der Inertstoffdeponie sowie deren Kapazitätsausweitung.

Aus Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des qualitativen Grundwasserschutzes ist insbesondere aufgrund des relativ großen vorhandenen Flurabstandes (dh Abstand zwischen der Sohle der geplanten Deponie und des für die Grundwassernutzung relevanten Grundwasserkörpers bzw. des für die Grundwassernutzung relevanten Grundwasserstromes mindestens im Zehnermeterbereich) und aufgrund des Umstandes, dass im Nahbereich, d.h. im Umkreis von mindestens 250 m grundwasserstromabwärts, des gegenständlichen Deponiestandortes keine Grundwassernutzungen vorhanden bzw. bekannt sind, eine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer (Grundwasser) sowie eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches und Gefährdung von Wasserversorgungen durch die ordnungsgemäße Umsetzung der gegenständlich geplanten Maßnahmen unwahrscheinlich. Siedlungswasserbautechnische Anlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die gegenständlich geplanten Maßnahmen nicht berührt.

Aus naturkundefachlicher Sicht war in erster Linie der Bestand der Kreuzkröte sowie auch der anderen vorkommenden Amphibien und Reptilien, aufgelistet in Anhang 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie), zu berücksichtigen. Da die Maßnahmen nach Vorgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes und unter der Begleitung des herpetologischen Fachmannes durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Amphibien in diesem Bereich kommen wird. Es wird jedoch durch eine weitere Aufschüttung der ehemals konkaven Form zu einer Änderung des Mikroklimas kommen, was langfristig eine Verschlechterung für den Standort bewirken kann. Die Maßnahmen sollen jedoch so ausgeführt werden, dass der Lebensraum für die äußerst schützenswerte Kreuzkröte erhalten wird.

Durch die gegenständlichen Änderungen werden Gewässerschutzbereiche sowie Feuchtgebiete berührt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Die gegenständliche Deponie ist durch Wildbäche und Lawinen nicht gefährdet.

Rechnerische Standsicherheitsnachweise wurden erbracht, wobei die entsprechenden Bodenkennwerte auf der sicheren Seite liegend angenommen wurden. Zusätzlich wurde von ihm die Einhaltung einer zumindest 15 m breiten Berme gefordert. Dies soll die Sicherheit weiter erhöhen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Standsicherheit gegeben ist.

Es wird damit gerechnet, dass die anfallenden Wässer schadlos abgeleitet werden können. Dies setzt allerdings die dauerhafte Instandhaltung der geplanten Entwässerungssystems voraus.

## **II. Angaben zum Rechtsschutz:**

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor

Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

#### **Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:**

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 03.01.2019) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß können diese sohin ab 03.01.2019 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B 144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

#### **Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:**

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer

„109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Lukas Czakert